

1. Veranstaltung / Veranstalter

Unter dem Motto „Markt der Genussregion Nord“ veranstaltet nah:türlich genießen e.V. die Messe „nah:türlich genießen - MARKT“ in der Großmarkthalle. Bauern, Gärtner, handwerkliche Verarbeiter, Händler, Gastronomen und andere, sich um hochwertige glaubwürdig regionale Lebensmittel bemühende Akteure aus der Metropolregion Hamburg und angrenzenden Landkreisen präsentieren ihre Erzeugnisse, Produkte und Kostproben aus ihren Küchen. Ziel des „nah:türlich genießen - MARKT“ ist es, Lebensmittelhandwerker, Wein-, Bier- und Getränkeproduzenten als positive Beispiele von hochwertigen, naturnah und handwerklich erzeugten Lebensmitteln zu präsentieren, die sich mit ihrer gesamten Produktionsweise einer Philosophie der Nachhaltigkeit und Achtsamkeit gegenüber Mensch, Tier und Natur verschrieben haben.

Alle aufgeführten Hinweise und Richtlinien gelten, sobald ein Veranstaltungsvertrag mit nah:türlich genießen e.V. zustande kommt und sofern in den veranstaltungsbezogenen Ausstellereinformatoren keine anderweitigen Angaben gemacht werden. Sollten die aufgeführten Bestimmungen nicht eingehalten werden, behält sich nah:türlich genießen e.V. vor, die Teilnahme an der Veranstaltung zu untersagen und/oder gegebenenfalls zu beenden. Bitte beachten Sie die für eine Ausstellierzulassung geltenden Kriterien von nah:türlich genießen e.V.. Sie finden diese auf unserer Internetseite www.ng-markt.de.

Termin :	11. und 12. Juni 2016
Anmeldeschluss:	2. April 2016
Öffnungszeiten	
Für Besucher:	11.06.2016 von 11.00 bis 18.00 Uhr 12.06.2016 von 10.00 bis 16.00 Uhr
Für Aussteller	11.06.2016 von 00.00 bis 24.00 Uhr 12.06.2016 von 00.00 bis 18.00 Uhr
Aufbau	10.06.2016 von 14.00 bis 00.00 Uhr 11.06.2016 von 00.00 bis 10.00 Uhr
Standabnahme	11.06.2016 ab 10.00 Uhr
Abbau	12.06.2016 von 16.00 bis 18.00 Uhr 13.06.2016 von 16.00 bis 18.00 Uhr

Veranstalter:

nah:türlich genießen e.V.
Banksstraße 28
20097 Hamburg
Tel.: +49 5071 6679 734
Fax: +49 5071 6679 735
www.nahtuerlich-geniessen.de

Auf- und Abbau

In der Großmarkthalle besteht grundsätzlich Befahrverbot. Lediglich Elektrofahrzeuge und Fahrzeuge mit einer Ausnahmegenehmigung (z. B. Hebefahrzeuge) dürfen die Halle befahren. Der Veranstalter bemüht sich, Transportmöglichkeiten in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Aussteller sollen nach Möglichkeit den Zeitpunkt ihres Aufbaus bereits im

Anmeldebogen angeben. Darüber hinaus sollte der Aussteller entsprechende Transportmöglichkeiten mitbringen. Die Transportmöglichkeiten der Veranstalter sind am eingerichteten Infopoint (beim Büro der Erzeugergemeinschaft Obst, Gemüse & Blumen eG, Hamburg - EZG) gegen eine Kautionshöhe von 50,00 € auszuleihen.

Öffnungszeiten Infopoint:

10.06.2016 von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr

11.06.2016 von 07.00 Uhr bis 10.00 Uhr

12.06.2016 von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Halle ist ab Aufbaubeginn bis Abbauende für Aussteller ständig zugänglich.

Technische Bestimmungen

Die Verwendung von offenem Feuer in Form von Gas- oder Holzkohlegrill ist in der Großmarkthalle nicht gestattet.

Strom und Wasser

Der Aussteller meldet rechtzeitig den Bedarf seines Stroms an die Veranstalter auf dem Anmeldebogen an. Dabei ist die genaue Bezeichnung notwendig (vor allem bei Starkstrom: 380 V, 16 A; 32 A). Normale Stromkabel können bei Bedarf am Bautag noch zusätzlich gelegt werden. Bei Starkstrom ist das nicht möglich.

Am Bautag werden die benötigten Stromkabel gelegt. Verlängerungskabel zum Stromverteiler sind jeweils vom Aussteller selbst vorzuhalten.

HINWEIS: Bitte beachten Sie, dass die Stromversorgung aus Energiespargründen ggfs. während der Nacht unterbrochen wird. Falls Sie unbedingt Nachtstrom an Ihrem Stand benötigen, teilen Sie uns dies bitte unter ausstellerservice@ng-markt.de mit!

Bei Wasserbedarf sind die markierten Wasserstellen in der Großmarkthalle zu verwenden. Wasserleitungen werden nicht veranstaltungsbezogen verlegt. In begründeten Ausnahmefällen besteht jedoch die Möglichkeit; die Kosten für das Verlegen des Wasseranschlusses sind dann vom Aussteller zu tragen.

Abfallentsorgung

Jeder Aussteller bekommt eine Mülltonne für seinen Abfall während des Veranstaltungszeitraums. Die Leerung findet in regelmäßigen Abständen vor, während und nach der Veranstaltung statt. Für den entstehenden Müll muss jeder Aussteller (gilt auch für die Unteraussteller) eine Gebühr in Höhe von 25,00 € zahlen. Der Veranstalter möchte in dem Zusammenhang auf ein umweltbewusstes Verhalten hinweisen, um das Müllaufkommen so gering, wie möglich zu halten. Die Einleitungen in das Abwassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl- und fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Menge überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/Fettabscheidern notwendig. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

Gläser, Geschirr und Tischreinigung

Es werden weder Leihgläser, noch Leihgeschirr zur Verfügung gestellt. Tische vor den jeweiligen Ständen sind selbst zu reinigen. Speisen und Getränke dürfen nur

in pfandpflichtigen wieder verwertbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Die Verwendung von Glas ist auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken (z. B. Wein). Einwegmaterialien sind grundsätzlich nur dann zu verwenden, wenn sie kompostierbar sind. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Glas die Veranstaltungsfläche im Erdgeschoss der Großmarkthalle nicht verlässt.

Standaufbau und Equipment

Der Veranstalter stellt geeignete Sitzmöglichkeiten für die Besucherinnen und Besucher zur Verfügung. Der Aussteller kann bei Erwähnung im Anmeldebogen weitere Sitzmöglichkeiten und/oder Stehtische in Absprache mit dem Veranstalter anmelden. Das Mobiliar ist ausschließlich auf den ausgelegten Teppichflächen bzw. in Absprache mit dem Veranstalter so zu platzieren, dass die Gänge jederzeit frei begehbar bleiben. Den Weisungen des Veranstalters ist Folge zu leisten.

Warenangebot

Im Anmeldebogen hat der Aussteller sein genaues Warenangebot anzugeben. Der Veranstalter kann in Rücksprache mit dem Teilnehmer eine Korrektur des angemeldeten Warenangebots vornehmen. Darüber hinaus dürfen keine weiteren Produkte verkauft werden bzw. sind im Einzelfall vorab mit dem Veranstalter abzustimmen. Der Veranstalter ist berechtigt, nicht angemeldete Waren entfernen zu lassen. Die Zuwiderhandlung kann zum Ausschluss bei künftigen Veranstaltungen führen. Bei der Kalkulation der Preisgestaltung sollte im gastronomischen Bereich ein maximaler Verkaufspreis in Höhe von 10 EURO als Probierrgröße veranschlagt werden.

Kühlung

Es steht eine begrenzte Fläche zur Kühlung der Waren zur Verfügung. Der Aussteller muss seinen Platzbedarf vorher (siehe Anmeldebogen) unter Angabe der Größe (gemessen an der Größe einer Europalette) anmelden.

2. Teilnahmeberechtigung und Zulassung

Teilnahmeberechtigt sind:

Restaurants, Caterer, Informationsanbieter (z. B. Anbieter von Kochkursen, Labore, Reisen in die Region) zum Thema Lebensmittel und Genuss aus der Region und Erzeuger, die ihre eigenen erzeugten Waren (Obst, Gemüse, Käse, Fleisch, Fisch, Zierpflanzen, Pflanzen, Honig, Kuchen, Kaffee, Pralinen, Säfte, usw.) anbieten.

Nicht teilnahmeberechtigt sind:

Anbieter von Produkten, die zur Weiterverarbeitung oder Aufnahme der oben genannten Lebens- und Genussmittel benötigt werden (z. B. Sparschäler, Töpfe, Keramik, Gläser o. ä.)

Anmeldung

Die Standanmeldung erfolgt mit dem beiliegenden Anmeldebogen, sie ist - auch für evtl. Unteraussteller - verpflichtend. Der Anmeldebogen ist sorgsam auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Folgen, die aus einer nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldung resultieren, trägt der Aussteller selbst. Der Einsendeschluss, ist zwingend zu beachten. Nach dem Einsendeschluss eingegangene Anmeldebögen können ggf. nicht mehr berücksichtigt werden.

Zustandekommen des Vertrages und Vertragsinhalt

In einem Auswahlverfahren wählt der Veranstalter die Aussteller aus und übersendet jeweils den Anmeldebogen und den Ausstellerleitfaden. Ein Vertrag über die Teilnahme an der Veranstaltung kommt mit der Unterzeichnung und Übersendung des Anmeldebogens des ausgewählten Ausstellers an den Veranstalter zustande. Darin erkennt der Aussteller die Inhalte des Ausstellerleitfadens als verbindlich an. Er sorgt dafür, dass auch sein/e Unteraussteller sowie alle die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen vom Inhalt des Vertrages Kenntnis erhalten und sich an die Bedingungen im Ausstellerleitfaden halten. Abweichende Handlungen sämtlicher in diesem Ausstellerleitfaden aufgeführten Inhalte führen zu einer Vertragsverletzung und können zum Ausschluss bei künftigen Veranstaltungen führen. Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind der Anmeldebogen und der Ausstellerleitfaden.

Standflächenzuteilung

Der Veranstalter teilt die Standflächen zu. Besondere Platzierungswünsche können vom Aussteller in dem Anmeldebogen benannt werden. Diese Standwünsche werden nach Möglichkeit durch die Veranstalter berücksichtigt; es besteht jedoch kein Anrecht darauf. Ein Konkurrenzausschluss kann nicht gewährt werden.

Stand-Auf- und Abbau, Besetzung

Der Stand muss spätestens zur Begehung durch den Veranstalter (Standabnahme) am 1. Tag des Food Market um 10:00 Uhr vollends aufgebaut sein. Eine Besetzung des Standes während der Veranstaltung mit fachkundigem Personal, ist dauerhaft sicher zu stellen. Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung komplett ausgestattet zu lassen. Ein Abbau des Standes vor Sonntag, 06.09.2015, 16.00 Uhr ist ausgeschlossen. Nur in absoluten Ausnahmefällen ist die Absicht dem Veranstalter rechtzeitig mitzuteilen und eine Ausnahme zu erbitten.

Angrenzende Stände

Der Aussteller muss gegebenenfalls in Kauf nehmen, dass sich zu Beginn der Veranstaltung die Lage der benachbarten Stände gegenüber der ursprünglichen Planung verändert hat. Ersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

Haftung und Haftungsausschlüsse

Der Aussteller haftet gegenüber dem Veranstalter für alle durch ihn oder dessen Unteraussteller entstandenen Schäden und Kosten. Für Schäden, welche die Aussteller, Personal und Waren während der Veranstaltung sowie beim Auf- und Abbau erleiden bzw. verursachen, übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Das gilt auch für unvorhergesehene Naturereignisse und höhere Gewalt.

Der Aussteller hat sich bei der Standflächenübernahme von deren einwandfreiem Zustand zu überzeugen und evtl. Schäden bzw. Verschmutzungen dem Veranstalter aufzuzeigen. Für nach dem Abbau festgestellte Mängel

am Standplatz haftet der Aussteller. Das gilt auch für evtl. Fettrückstände bei gastronomischer Ausrichtung.

Austausch, Überlassung an Dritte

Ein Austausch des zugeteilten Standes mit einem anderen Aussteller sowie teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte ist ohne entsprechende Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet.

Ausstattung des Standes

Jeder Aussteller sorgt selbst für die Ausstattung seines Standes und bemüht sich, diesen bestmöglich und ansprechend im Sinne eines repräsentativen Gesamterscheinungsbildes des „nah:türlich genießen - MARKT“ zu gestalten. Da die Großmarkthalle unter Denkmalschutz steht, sind Verankerungen, Befestigungen u.ä. in Wänden und im Boden untersagt. Das gilt ebenfalls für bereits vorhandene Einbauten oder Kühlhäuser. Ausnahmen können nach Rücksprache mit dem Veranstalter im Einzelfall zugelassen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Standfläche im ordnungsgemäßen Zustand nach Veranstaltungsende zu hinterlassen ist. Das bezieht sich auch auf das rückstandslose Entfernen von Klebebändern, Kabelbindern, Seilen u.ä. Eine Bewerbung ist nur auf der dem Aussteller zugewiesenen eigenen Standfläche erlaubt. Fahnen, Werbeträger, Firmenschilder, Aufsteller u.ä. auf und über der Veranstaltungsfläche bzw. die aus dem Stand herausragen, sind nur in Absprache mit dem Veranstalter in Ausnahmefällen gestattet.

3. Preise / Zahlung

Es besteht die Möglichkeit, verschiedene Standgrößen zu wählen. In den Standgebühren sind die Gebühren für Strom, Gangreinigung, Hallenaufsicht, Werbeflyer (außer für Unteraussteller) bereits enthalten.

Für den Fall, dass die beantragte Standgröße nicht berücksichtigt werden kann, ist auf dem Anmeldebogen eine alternativ-Standgröße bzw. Standtiefe anzugeben. Bei Nichtangabe behält sich der Veranstalter vor, eine geeignete Standgröße zu wählen. Die maximal erhältliche Standgröße (Breite) beträgt 8 Meter.

Auf die maximale Standgröße besteht jedoch kein Anspruch. Der Veranstalter behält sich vor, dem Aussteller im Bedarfsfall eine angemessene Alternative anzubieten. Preise für Standflächen, Umlagen und weitergehende Dienstleistungen sind in der beiliegenden Gesamtpreisliste enthalten.

Zahlungsbedingungen und Nichtteilnahme des Ausstellers

Nach verbindlicher Anmeldung erhält der Aussteller für sich und seine/n Unteraussteller vom Veranstalter eine Rechnung, diese ist zu 50% sofort, zu 50% zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn fällig und sofort zu begleichen. Der Veranstalter weist darauf hin, dass für den Fall, dass die Rechnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum beglichen wird, er berechtigt ist, die Standzusage zurückzunehmen und den Standplatz anderweitig zu vergeben. Die Anmeldung gilt bereits mit Rücksendung des Anmeldebogens als verbindlich. Bei Absage vor Rechnungsstellung ist die Standflächengebühr in voller Höhe zu bezahlen. Bei Absage nach Rechnungsstellung

oder Nichterscheinen zur Veranstaltung ist der Rechnungsbetrag in voller Höhe zu zahlen, bereits gezahlte Beträge werden nicht erstattet. Bei Absage und Rücktritt aus unvorhergesehenen nicht vom Aussteller oder Unteraussteller zu vertretenden Gründen (z.B. höhere Gewalt, Trauerfall, Krankheit, betriebliche Gründe etc.) wird der Veranstalter im Einzelfall auf Antrag entscheiden. Abhängig vom Zeitpunkt dieser Absage ist jedoch der Anteil für bereits redaktionell abgeschlossene Werbemaßnahmen zu entrichten.

4. Behördliche Genehmigungen

Behördliche Genehmigungen, die notwendig für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung sind, werden vom Veranstalter beantragt. Der Veranstalter beantragt darüber hinaus für die Aussteller, die Alkohol ausschenken, die entsprechende Lizenz. Die Gebühr beträgt für die Dauer der Veranstaltung 115,00 Euro und wird dem Aussteller vorab in Rechnung gestellt. Der Aussteller meldet auf dem Anmeldebogen vorher an, ob ein Alkoholausschank an seinem Stand geplant ist.

5. Werbung

Die folgenden Werbemaßnahmen sind für jeden Aussteller inkl. Unteraussteller verpflichtend.

In den Standgebühren ist die Erstellung des Flyers bereits enthalten. Der Aussteller kann auf dem Anmeldebogen vermerken, welche Anzahl von Flyern er benötigt. Unteraussteller, die im Flyer und auf der Webseite namentlich genannt werden möchten, bezahlen eine Gebühr von 50,00 € zzgl. MwSt.

An alle Besucher wird kostenlos ein hochwertiges Magazin als Ausstellerleitfaden mit Informationen über jeden einzelnen Aussteller (und Unteraussteller) herausgegeben. Das Magazin ist darüber hinaus online bestellbar. Für den Eintrag im Magazin fällt pro Aussteller (und Unteraussteller) eine Gebühr in Höhe von 50,00 € an.

Dem Veranstalter ist bis spätestens zum 31. Mai 2016 Text- und Fotomaterial in reproduktionsfähiger Qualität für den Eintrag im Magazin zu übersenden. Der Veranstalter schaltet einzelne gezielte Werbeauftritte und informiert hierüber in einer gesonderten E-Mail. Die Kosten sind im Gesamtstandgeld enthalten. Auf die Veranstaltung wird in Tageszeitungen, im Internet und Rundfunk hingewiesen.

Der Veranstalter schaltet eine Gemeinschaftsanzeige, auf der alle Aussteller und Unteraussteller mit Ihrem Logo vertreten sind. Dafür wird ein Betrag in Höhe von 100,00 € Netto berechnet. Dem Veranstalter ist per E-Mail ein Logo in druckfertiger Darstellung (CMYK) und guter Auflösung (300 dpi) z.B. als JPG, PDF o.ä. Dateiformat bis zum 31. Mai 2016 zuzusenden. Der vorgenannte Betrag ist auch dann zu zahlen, wenn der Aussteller kein Logo zur Verfügung stellt.

Bild- und Tonaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotos, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen sowie den Ausstellungsobjekten anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen

zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann.

Die Verwertungs- und Nutzungsrechte, auch wenn einzelne Personen darauf zu erkennen sind, werden entgeltfrei auf den Veranstalter übertragen.

Dies gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters anfertigen.

6. Ordnungsbestimmungen / Hausrecht

Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des Großmarktes Obst, Gemüse und Blumen.

Den Anordnungen der auf dem Großmarkt Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten.

Betriebs- und Benutzungsordnung

Die Betriebs- und Benutzungsordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen gilt während sowie beim Auf- und Abbau der Veranstaltung so fern dieser Ausstellerleitfaden nicht ausdrücklich anderes bestimmt.

Brandschutzbestimmungen

Aussteller sind verpflichtet, Brandschutzbestimmungen zu befolgen sowie Flucht- und Rettungswege freizuhalten.

Bitte beachten Sie bei der Gestaltung Ihres Standes, dass sämtliche Dekorationsmaterialien der Brandschutzvorschrift unterliegen und nach DIN 4102, Klassifizierung B1 (oder gleichwertig nach DIN EN 13501-1), als schwer entflammbar gelten müssen. Soll die Eigenschaft nachträglich erreicht werden, ist dies nur mit einem amtlich zugelassenem Brandschutzspray unter Beachtung der Verarbeitungshinweise möglich. Papier, Stroh usw. dürfen nicht zur Dekoration verwendet werden. Ausstellungsstücke sind hiervon ausgenommen. Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und -entwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen, asbestfreien Unterlagen zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen.

Als Aussteller mit eigenem Standbau sind Sie verpflichtet, sich selbstständig um Löschvorrichtungen an Ihrem Stand zu kümmern. Insbesondere wenn Sie an Ihrem Stand kochen, müssen CO₂-Löscher und Löschdecken bereitgestellt sein.

Den Anordnungen der Feuerwehr bzw. der auf dem Großmarkt Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten.

Hygienerichtlinien

Für den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln (Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen) und zur Einhaltung einer guten Hygienepraxis müssen insbesondere folgende Punkte Berücksichtigung finden:

Beim Umgang mit unverpackten Lebensmitteln ist geeignete und saubere Arbeitskleidung zu tragen. Auf persönliche Sauberkeit ist zu achten.

Lebensmittel dürfen nur innerhalb der Verkaufs- oder Lagereinrichtung, nicht direkt auf dem Fußboden und

nur in für Lebensmittel zugelassenen Behältnissen gelagert werden.

In den Verkaufseinrichtungen müssen geeignete Vorrichtungen zum hygienischen Waschen und Trocknen der Hände zur Verfügung stehen.

Es müssen ausreichend geeignete Kühl- und Lagermöglichkeiten vorhanden sein. Für Lebensmittel, deren Aufbewahrung an die Einhaltung bestimmter Temperaturen gebunden ist, müssen geeignete Thermometer für das Messen der Lagertemperatur vorhanden sein.

Die Verkaufseinrichtungen müssen über eine ausreichende Zufuhr an Kalt- und Warmwasser verfügen. Sollte der Anschluss im Einzelfall nicht möglich sein, muss jederzeit in ausreichender Menge Wasser in Trinkwasserqualität zur Verfügung stehen (z.B. Campingwaschanlage). Für das Auffangen von Schmutzwasser sind in diesem Fall geschlossene Auffangbehälter zu benutzen, die regelmäßig zu entleeren sind.

Küchen sind so zu erstellen, dass eine Überschneidung des „reinen“ Bereiches mit dem „unreinen“ (Kreuzkontamination) ausgeschlossen wird. Dies bedeutet, dass die Speisenzubereitung getrennt von der Reinigung des Schmutzgeschirrs und von der Vorbereitung ungereinigter Rohstoffe erfolgen muss.

Es dürfen nur Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, deren Herstellung in von der Lebensmittelüberwachung kontrollierten Betriebsräumen erfolgt.

Dies sind allgemeine Hygiene-Richtlinien bei Verkauf und Herstellung von Lebensmitteln. Sie als Aussteller sind verpflichtet die gesetzlichen Bestimmungen zur Lebensmittelhygiene einzuhalten. Die genauen Informationen erhalten Sie von den Gesundheitsämtern in den jeweiligen Veranstaltungsorten. Bitte informieren Sie sich vorab über die genauen Regelungen.

Zuständiges Amt:

Amt für Verbraucherschutz / Amt für Arbeitsschutz V3
Billstraße 80, 20539 Hamburg, Tel: +49 40-42 82 70

Rauchverbot

In der Großmarkthalle besteht ein absolutes Rauchverbot. Vor der Halle sind spezielle Raucherzonen ausgewiesen.

Parkplätze

Die Aussteller und deren Mitarbeiter parken während der Veranstaltung auf den ihnen zugewiesenen Parkplätzen. Das Ein- und Ausladen direkt vor der Großmarkthalle ist lediglich bis 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn und nach Veranstaltungsende möglich. Achtung: Fahrzeuge die unberechtigt parken, zahlen ein Verwarngeld in Höhe von 50,00 €.

Zufahrt zum Ausstellungsgelände

Die Zufahrt ist während des Aufbaus, an den Veranstaltungstagen sowie zum Abbau ausschließlich über das Tor Ost (Brandshofer Schleuse/Nähe Elbbrücken) gestattet. Der Aussteller verpflichtet sich, dieses auch seinen Zulieferern mitzuteilen.

Allgemeine Aufsicht, Reinigung

Die Bewachung der Großmarkthalle erfolgt durch die Veranstalter in den **Nachtstunden**.

Bewachungszeiten

10.06.2016 von 20.00 Uhr bis 24.00 Uhr

11.06.2016 von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie von 20.00 Uhr bis 24.00 Uhr

12.06.2016 von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr

Für Schäden und Verlust ist der Veranstalter nicht haftbar. Es wird den Ausstellern empfohlen, sich gegen Schäden zu versichern. Zur Nachtzeit sind wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu halten.

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes, der Hallengänge und der vorhandenen Müllbehälter. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Sie muss täglich vor Eröffnung der Veranstaltung beendet sein.

Die Einleitungen in das Abwassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl- und fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Menge überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/Fettabscheidern notwendig. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

Sonntagsarbeit & Mindestlohn

Als Aussteller sind Sie selber für die Befreiung vom Verbot der Sonntagsarbeit Ihrer Mitarbeiter verantwortlich. Diese kann beim zuständigen Amt für Arbeitsschutz beantragt werden. Nach § 1 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohnes (MiLoG) beträgt seit dem 1. Januar 2015 die Höhe des Mindestlohnes 8,50 Euro brutto je Zeitstunde. Zur Zahlung des Mindestlohnes und zur Einhaltung des MiLoG sind Sie als Aussteller selbst verantwortlich. Für weitere Informationen über das [Mindestlohngesetz](#) wenden Sie sich an den Zoll.

Lärmbelästigung

Die Lautstärke für Produktpräsentationen muss jederzeit so bemessen sein, dass die anliegenden Aussteller nicht gestört werden. Musikdarbietungen oder sonstige Musik sind an den Ständen während der Veranstaltung nicht gestattet.

Tiere

Tiere dürfen grundsätzlich nicht auf das Ausstellungsgelände mitgebracht werden.

Versicherung

Die Haftpflichtversicherung des Veranstalters erstreckt sich nicht auf Ihren Stand sowie Ihr Ausstellungsgut. Wir empfehlen Ihnen daher den Abschluss einer Ausstellungs- bzw. Haftpflichtversicherung.

Sicherheitshinweise

Diebe nutzen jede sich bietende Gelegenheit. Bevorzugte Beuteziele sind: Handtaschen, Kassen, Geldbörsen, Handys, technisches Equipment und Ausstellungsgegenstände.

Lassen Sie die aufgeführten Gegenstände nicht unbeaufsichtigt. Diebe kleiden sich als unauffällige Besucher, tragen möglicherweise gefälschte Namensschilder und betreten in einem unbeobachteten Moment die Mitarbeiterräume und Lager der Stände. Diebe telefonieren mit ihrem Handy, hierbei werden sie von dem Standpersonal nicht unterbrochen und bewegen sich dabei frei auf dem Stand. Sie treten in der Regel nicht allein auf, sondern sind im dauerhaften telefonischen Kontakt mit ihren Helfern.

Achten Sie beim Aufbau- und Abbau auf unbekannte Personen. Lassen Sie Ihr Standgut nicht unbeaufsichtigt! Sichern Sie Ihre Wertgegenstände und ihre Kasse, leeren Sie die Einnahmen regelmäßig und behalten Sie Ihre Tageseinnahmen bei sich, bestenfalls am Körper. Identifikation der Mitarbeiter, z. B. über Namensschilder. Hängen Sie die Stände über Nacht nicht mit Stoffbahnen ab- bzw. zu. Weitestgehend sollte darauf verzichtet werden, Wertsachen im Veranstaltungsbereich aufzubewahren.

Für den Schadensfall ist es sinnvoll, dass Sie über ein Foto von dem entwendeten Gegenstand verfügen. Bei technischen Geräten bitten wir Sie, die individuellen Seriennummern der Geräte schriftlich festzuhalten. Falls Scheck- oder Kreditkarten entwendet wurden, sofort die Sperrung veranlassen. Lassen Sie den Tatort im Falle eines Einbruchdiebstahls bis die Polizei eintrifft, bitte unberührt.

Kontakte:

Vertrieb	kontakt@ng-markt.de
Ausstellerservice, Standflächen & Technik	ausstellerservice@ng-markt.de
Standbau	info@cyborg.de

Preisliste

Standflächen

Breite	Tiefe 2 Meter	Tiefe 3 Meter
1 Meter	50,00 €	70,00 €
2 Meter	100,00 €	140,00 €
3 Meter	150,00 €	210,00 €
4 Meter	200,00 €	280,00 €
5 Meter	250,00 €	350,00 €
6 Meter	300,00 €	420,00 €
7 Meter	350,00 €	490,00 €
8 Meter	400,00 €	560,00 €

In den Standgebühren sind die Gebühren für Strom, Gangreinigung, Hallenaufsicht, Werbeflyer (außer für Unteraussteller) bereits enthalten.

Unser Messebauer,

CYBORG Messebau-Zelte GmbH
Zu den Hufen 14 · 17034 Neubrandenburg
Fon +49 (0)395 430440 · Fax +49 (0)395 4226869

bietet zwei Standardstände zu Sonderpreisen an:



Marktstand

in Holzoptik, dreiseitig geschlossen
Verkaufsfläche 200 cm breit x 100 cm tief, 90 cm hoch
Gesamthöhe Stand 250 cm, Unterkante Markise 227 cm
2 Strahler 150 Watt
Preis inkl. Montage, Demontage und Transportkosten
zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer

288,00 €



Manufakturstand

in Holzoptik, geschlossen
Verkaufsfläche 115 cm breit x 60 cm tief, 90 cm hoch
mit Anschlagtüren abschließbar,
LED Beleuchtung in Blende eingelassen
Preis inkl. Montage, Demontage und Transportkosten
zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer

180,50 €

Beschriftung mit ca. 25 Zeichen kostet für beide Stände je 26,00 € zzgl. MwSt.

Bei Interesse nehmen Sie bitte direkt Kontakt auf mit **CYBORG** Messebau-Zelte GmbH